



MAG. WILHELM MOLTERER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 31. März 1995

Zl.10.930/14-IA10/95

XIX. GP.-NR
 501 /AB
 1995 -04- 03

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
 Ing. Gerulf Murer und Kollegen vom
 3. Februar 1995, Nr. 502/J, betreffend ^{zu}
 Sonderrichtlinie des BMLF - degressive
 Übergangsbeihilfen für Milch und
 Milcherzeugnisse - 1995-1998

502 /B

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer
 Parlament
 1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Gerulf Murer und Kollegen vom 3. Februar 1995, Nr. 502/J, betreffend Sonderrichtlinie des BMLF - degressive Übergangsbeihilfen für Milch und Milcherzeugnisse - 1995-1998, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist festzuhalten, daß die meisten der in der gegenständlichen Anfrage kritisierten Textpassagen der Sonderrichtlinie betreffend degressive Übergangsbeihilfen für Milch und Milcherzeugnisse seit dem Jahre 1992 ständiger Bestandteil aller Förderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erstellt wurden. Bis heute haben sich hinsichtlich dieser Textpassagen keine Probleme ergeben.

Die Förderungshöhe der Beihilfen für Milch wurde schon bisher mit einer Geltungsdauer von einem Jahr festgesetzt. Vom Bundesministe-

rium für Land- und Forstwirtschaft wurde unmißverständlich klar- gestellt, daß die degressiven Ausgleichszahlungen für die nächsten vier Jahre jährlich neu festgelegt werden.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Höhe dieser degressiven Ausgleichszahlung beträgt für das gesamte Kalenderjahr 1995 82 g/kg. Die Höhe der Beihilfen für die Jahre 1996, 1997 und 1998 werden für das jeweilige Jahr festgesetzt und gesondert kundgemacht.

Die Summe der an die Milcherzeuger mitgeteilten Einzelrichtmengen des Wirtschaftsjahres 1994/95 betrug mit Stand 1. Juli 1994 2,321.941 t. Die exakte Summe der Referenzmengen kann erst nach erfolgter Abrechnung der bis 31. März 1995 an die Milcherzeuger zu erfolgenden Mitteilungen über die Anlieferungsreferenzmengen genannt werden.

Zu Frage 4:

Es besteht die Möglichkeit, Unterlieferungen einzelbetrieblicher Anlieferungsreferenzmengen mit Überlieferungen auszugleichen (Saldierung). Für diese saldierten Überlieferungsmengen ist keine Zusatzabgabe zu entrichten.

Zu den Fragen 5 und 6:

Rechtlich gesehen hat dieser Passus nur deklarative Wirkung. Darüber hinaus habe ich mit dem Finanzminister vereinbart, daß von einer Rückforderung der Beihilfe abzusehen ist, sollte der Passus vom Begünstigten gestrichen werden. Für die budgetäre Bedeckung der Mittel für diese Ausgleichszahlung ist vorgesorgt.

Zu Frage 7:

In der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betreffend degressive Übergangsbeihilfen für Milch-

und Milcherzeugnisse wurde festgelegt, daß die Vorlage der Erklärungen der wirtschaftlich Begünstigten an die AMA gemeinsam mit der ersten Meldung der Anlieferungsdaten bis zum 5. Tag des zweitfolgenden Kalendermonats, das heißt bis zum 5. März 1995, zu erfolgen hatte. Aufgrund der Sonderrichtlinie ist der Be- oder Verarbeitungsbetrieb der Förderungswerber, also der Vertragspartner, und verpflichtet, die Förderungsansuchen fristgerecht vorzulegen. Die Entscheidung, wann die Erklärung des wirtschaftlich Begünstigten beim Be- oder Verarbeitungsbetrieb einzulangen hat, damit dieser sie termingerecht an die AMA weiterleiten kann, liegt bei den einzelnen Be- oder Verarbeitungsbetrieben. In diesem Sinne dürfte wohl der von den Be- oder Verarbeitungsbetrieben geforderte Termin für die Erklärungen (20. Jänner 1995) zu verstehen sein.

Für das fristgerechte Einbringen der Ansuchen bei der AMA ist der Eingangsstempel oder das Eingangsdatum Fax ausschlaggebend. Da für die Meldung der Anlieferungsdaten keine eindeutige Terminisierung getroffen wurde, ist der Poststempel als ausreichend anzusehen. Eine Regelung, wann die Erklärung des wirtschaftlich Begünstigten beim Be- oder Verarbeitungsbetrieb einzulangen hat, damit dieser sie rechtzeitig an die AMA weiterleiten kann, ist nicht in der Sonderrichtlinie geregelt, sondern liegt im Ermessen der Be- oder Verarbeitungsbetriebe.

Zu Frage 8:

Im Rahmen der Vorbesprechungen zur Sonderrichtlinie wurde mit Vertretern der Be- oder Verarbeitungsbetriebe vereinbart, daß die Ausgleichszahlung auf der Milchgeldrechnung getrennt anzuführen ist.

Aufgrund der Tatsache, daß der Be- oder Verarbeitungsbetrieb Förderungswerber ist und dem einzelnen Bauern die Ausgleichszahlung mit dem Milchgeld auszahlt, ist es erforderlich, daß der Begünstigte selbst überprüft, ob die Höhe des Auszahlungsbetrages der angelieferten Referenzmenge entspricht. Wie oft der Landwirt diese Überprüfung vornimmt, liegt in seinem eigenen Verantwortungsreich. Für den Fall, daß die degressive Ausgleichszahlung nicht

oder nicht vollständig an den Landwirt weitergegeben wird, ist die Beihilfe vom Be- oder Verarbeitungsbetrieb zurückzufordern. In diesem Fall hätte sich der Landwirt direkt beim Be- oder Verarbeitungsbetrieb schadlos zu halten.

Zu den Fragen 9 und 10:

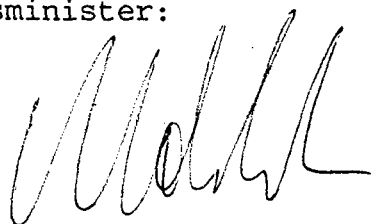
Wie bekannt, sind die Grundsätze für den Einsatz von Bundesmitteln in bezug auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, sowie hinsichtlich der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im B-VG normiert. Diese Grundsätze gelten auch für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln. Daher sind in allen Förderungsrichtlinien des Bundes - und nicht nur in der Sonderrichtlinie betreffend degressive Übergangsbeihilfen für Milch und Milcherzeugnisse für die Kalenderjahre 1995 bis 1998 - die notwendigen Kontrollinstrumentarien festgelegt. Das Recht der Kontrolle durch Organe der EU ergibt sich aufgrund der Rechtsvorschriften der EU sowie aufgrund der Tatsache, daß es sich hier um den Einsatz von Mitteln der EU für diese Förderungsmaßnahme handelt.

Die AMA ist aufgrund der Sonderrichtlinie verpflichtet, zumindest stichprobenweise Überprüfungen vorzunehmen und wird diese auch nach Maßgabe der zeitlichen, personellen und fachlichen Gegebenheiten durchführen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist eine weitere Interpretation meiner Aussage vom 22. Jänner 1995 im Sinne Ihrer Anfrage nicht erforderlich.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGEN

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Gilt der degressive Ausgleichszuschlag von 82 g/kg Milch für alle vier Kalenderjahre vom EU-Beitritt bis zum Ende der Übergangsmaßnahmen, also 1995, 1996, 1997 und 1998 ?
2. Wenn nein: für welchen Zeitraum gilt der degressive Ausgleichsbeitrag von 82 Groschen je kg Milch ?
2. Wie lautet - den Informationen Ihres Ressorts zufolge - die Gesamtmenge in Tonnen der Milchkontingente aller österreichischen Landwirte ?
3. Ist der degressive Ausgleichszuschlag von 82 Groschen je kg Milch für 2,385 Mio Tonnen Milch pro Jahr vorgesehen ?
4. Was geschieht mit der Differenz zwischen den mit der EU vereinbarten 2,385 Mio Tonnen und den tatsächlichen Milchkontingenten der Bauern bzw. der tatsächlichen Milchablieferung der Bauern bei den Be- und Verarbeitungsbetrieben ?
5. Wie lautet die Begründung für den Satz "Ich stimme zu, daß aliquote Kürzungen der Förderung nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel vorgenommen werden können" ?
6. Bedeutet dieser Satz, daß der degressive Ausgleichszuschlag von 82 g je kg Milch ohne Angabe von Gründen nicht ausgezahlt werden muß, sobald es sich herausstellt, daß in Budgetverhandlungen für diese Budgetpost keine ausreichenden Mittel zur Verfügung gestellt werden ?
7. Wie ist folgende Mitteilung des Be- und Verarbeitungsbetriebes an die Bauern zu verstehen: "Im Auftrage des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft übermitteln wir Ihnen beiliegende Erklärung. Wir ersuchen um Unterfertigung und Rücksendung bis 20. Jänner 1995. Trifft diese Erklärung nicht termingerecht ein, so können wir die Auszahlung des degressiven Preisausgleiches von 82 Groschen je kg Milch nicht gewährleisten."
 - a) Gilt als termingerechtes Eintreffen 30.1.1995
 - aa) der Stempel des Postamtes,
 - bb) der Eingangsstempel des Be- und Verarbeitungsbetriebes,
 - cc) der Eingangsstempel des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
 - dd) der Eingangsstempel der AMA,
 - ee) der Eingangsstempel der Europäischen Gemeinschaft oder
 - ff) der Eingangsstempel des Salzamtes oder einer sonstigen Behörde ?
 - b) Werden Sie auf dem Erlaßweg klarstellen, daß als termingerechtes Eintreffen 30.1.1995
 - aa) der Stempel des Postamtes bei postalischer Abgabe der Erklärung,
 - bb) der Eingangsstempel des Be- und Verarbeitungsbetriebes bei direkter Abgabe der Erklärung vom Abgabetag zu gelten hat, da der Bauer keinen Einfluß auf den Lauf des Postweges bzw. der sonstigen Beförderungsmethoden der Erklärung zwischen den einzelnen Verwaltungsstellen hat ?
 - c) Werden Sie in allen Fällen, wo die Erklärung nicht termingerecht eingetroffen ist oder der Beweis (Post- oder Eingangsstempel) fehlt, der Bauer die rechtzeitige Abgabe aber glaubhaft machen kann, die Erklärung als termingerecht eingetroffen bewerten ?
8. Wie ist der Satz zu verstehen: "Ich verpflichte mich zur Überprüfung, ob der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mir im Rahmen der monatlichen Milchgeldabrechnung die degressive Beihilfe weitergegeben hat" ?

- a) Haben Sie die Be- und Verarbeitungsbetriebe nicht angewiesen, den degressiven Ausgleichszuschlag pro kg Milch und pro gelieferter Menge bzw. pro Milchkontingent bzw. pro aliquoten Anteils an den 2,385 Mio t auf der Milchgeldabrechnung getrennt anzuführen ?
- b) Welche Möglichkeiten der Überprüfung muß der Bauer durchführen, um der Überprüfungsverpflichtung laut Erklärung nachzukommen, vom Gespräch mit dem Molkereibediensteten bis zur Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers ?
- c) Hat diese Überprüfung der Milchgeldabrechnungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu erfolgen ?
- d) Was hat zu geschehen, wenn der Bauer bei der Überprüfung feststellt, daß weniger als 82 g pro kg oder der degressive Ausgleichszuschlag nicht für die gesamte Milchmenge verrechnet wurde,
- aa) wenn dies der Be- und Verarbeitungsbetrieb bestreitet oder anders interpretiert,
- bb) wenn dies der Be- und Verarbeitungsbetrieb zwar zugibt, dafür aber eine Erklärung anbietet, deren Nachvollzug oder Überprüfung dem Bauern aber nicht möglich oder nicht zuzumuten ist ?
- e) Welche Garantien bestehen seitens Ihres Ressorts, daß der Bauer im Fall 8 d) dennoch zu seinem vollen Ausgleichszuschlag kommt ?
9. Wie ist die verpflichtende Erklärung zu verstehen, wonach der Bauer "den Organen oder Beauftragten des BMLF, der AMA sowie den Organen der EU Zutritt zu seinen Betriebs- und Lagerräumen und Einsicht in die Buchhaltung und alle Unterlagen, die von den Prüforganen für die genannten Prüfungen für erforderlich erachtet werden, zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten" hat ?
- a) Dürfen alle Prüfer auf einmal kommen ?
- b) Wenn ja, wie oft: täglich, wöchentlich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder nach Gutdünken ?
- c) Wenn nein: welche Prüfungen erübrigen sich, wenn
- aa) ein Organ des BMLF prüft,
- bb) ein Organ der AMA prüft,
- cc) ein Organ der EU prüft ?
- d) Was ist insbesondere unter "sonstige Unterstützung zu leisten" zu verstehen ?
- aa) Verabreichung eines Glases Milch pro Prüfungstag und Prüfer,
- bb) zusätzlich ein Schmalzbrot pro Prüfungstag und Prüfer, oder anstelle von aa und/oder bb:
- cc) Verabreichung einer warmen Mahlzeit pro Prüfungstag und Prüfer,
- dd) mit oder ohne Kostprobe Hastrunk/Hausschnaps,
- ee) Schutz des (der) Prüfer vor dem Hofhund,
- ff) Schutz des (der) Prüfer vor aggressivem, mit der Prüfung überfordertem Milchvieh ?
10. Wie interpretieren Sie nach diesem Triumph der Bürokratie auf dem Rücken der Bauern Ihre Aussage vom 22.1.1994: "Die Bauern bekommen alles, was zugesagt wurde, in 100 %iger Höhe" auf der Basis des Solidarpaketes 1994 ?

Wien, den 3. Februar 1995